Anwendung von Glyphosat auf Acker- und Grünlandflächen auf Grundlage der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Stand: 17.12.2024)

Der Bundesrat hat am 14.06.2024 der Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) zugestimmt. Damit bleiben die aktuell geltenden Anwendungsbeschränkungen und -verbote für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel (Verbot der Anwendung in Wasserschutz- und Naturschutzgebieten, zur Sikkation, Regelung zum Einsatz im Vorsaatverfahren oder zur Saatbettbereitung) weiter bestehen und sind einzuhalten.

Das vollständige Anwendungsverbot für Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel wird aufgehoben. Die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

Grundsätzliche Verbote:

- Anwendungen in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten, egal in welcher Kultur.

- Spätanwendungen vor der Ernte (= Sikkation), egal in welcher Kultur.

- Anwendungen in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, egal in welcher Kultur.
  Das Anwendungsverbot für Glyphosat besteht bereits seit vielen Jahren. Hierfür dürfen nun keine Ausnahmegenehmigungen mehr erteilt werden.

Anwendung von Glyphosat auf Ackerflächen:

- **Vor der Anwendung** muss geprüft werden, ob alternativ vorbeugende Maßnahmen wie Fruchtfolge, Wahl des Aussaatzeitpunktes oder mechanische Maßnahmen oder das Anlegen einer Pflugfurche durchgeführt werden können. Eine Anwendung ist nur dann erlaubt, wenn diese Maßnahmen nicht möglich oder zumutbar sind. Die Prüfung vor der Anwendung sollte ausreichend dokumentiert werden.

- **Vorsaatbehandlung:**
  Anwendungen nur zulässig:

  - zur Bekämpfung perennierender Unkräuter, wie z.B. Ackerkratzdistel, Ampfer, Landwasserknöterich, Quecke usw. auf den betroffenen Teilflächen. Beim Auftreten hier nicht genannter Unkräuter Rücksprache mit dem Berater der Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen.
    ! Flächen im Direkt- oder Mulchsaatverfahren sind von dieser Einschränkung nicht betroffen.

  - zur Unkrautbekämpfung einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungs-klasse nach § 16 Absatz 2 bis 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), die durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S.2273) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung zugeordnet sind.

- **Stoppelbehandlung**:
  Anwendungen nur zulässig:

  - zur Bekämpfung perennierender Unkräuter (s. o.) auf den betroffenen Teilflächen.
    Dies betrifft auch Flächen im Direkt- oder Mulchsaatverfahren.

  - zur Unkrautbekämpfung einschließlich der Beseitigung von Mulch- und Ausfallkulturen auf Ackerflächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 16 Absatz 2 bis 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugeordnet ist.

<u>Anwendung von Glyphosat auf Grünland:</u>

- **Einsatz auf betroffenen Teilflächen:**

  - nur zur Erneuerung des Grünlandes, wenn aufgrund von starker Verunkrautung eine wirtschaftliche Nutzung des Grünlandes nicht mehr möglich ist oder

  - die Futternutzung wegen eines Risikos für die Tiergesundheit (z.B. flächendeckender Besatz mit Jakobskreuzkraut) nicht mehr möglich ist.

- **Flächige Anwendung:**

  - zur Vorbereitung einer Neueinsaat auf Flächen, die in eine Erosionsgefährdungsklasse nach § 16 Absatz 2 bis 4 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung zugeordnet ist.

  - auf denen eine wendende Bodenbearbeitung auf Grund anderer Vorschriften nicht erlaubt ist.

  - zur Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten oder von Quarantäneschädlingen, die nach den Umständen des Einzelfalls nicht durch andere geeignete und zumutbare Verfahren bekämpft werden können.

In Verbindung mit den beschriebenen Einschränkungen bzw. noch vorhandenen Anwendungsmöglichkeiten empfiehlt sich eine eigene Dokumentation z.B. über die Entscheidungsgründe für einen Einsatz oder die vorhandene Verunkrautung.

Bei Fragen steht die Pflanzenschutzberatung an den Bezirksstellen der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zur Verfügung.